

Protokoll der 50. Gemeinderatssitzung vom 19. August 2014

Anwesend Rainer Beck
 Josef Biedermann
 Irene Elford
 Norbert Gantner
 Günther Jehle
 Horst Meier
 Monika Stahl

2014/409 Protokoll der 49. Gemeinderatssitzung vom 24. Juni 2014

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24. Juni 2014 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2014/410 Auftragsvergabe Arbeiten Dachdeckung Projekt Translozierung Rechenmacherhaus

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2014/357 vom 25. Februar 2014 wurde das Projekt Translozierung Rechenmacherhaus genehmigt. Im Zuge der Projektausführung wurden die Arbeiten für die Dachdeckung mit Biberschwanzziegel im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben. Von 5 zur Offertstellung eingeladenen liechtensteinischen Unternehmungen sind 2 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Firma Martin Jehle Bedachungen Anstalt, Schaan, eingereicht. Es beträgt CHF 32'819.05 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Arbeiten für die Dachdeckung der Firma Martin Jehle Bedachungen Anstalt, Schaan, zum Offertpreis von CHF 32'819.05 inkl. MWST zu vergeben.

2014/411 Auftragsvergabe Spenglerarbeiten Projekt Translozierung Rechenmacherhaus

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2014/357 vom 25. Februar 2014 wurde das Projekt Translozierung Rechenmacherhaus genehmigt. Im Zuge der Projektausführung wurden die Spenglerarbeiten im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben. Von 4

zur Offertstellung eingeladenen liechtensteinischen Unternehmungen sind 3 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Firma Biedermann AG, Vaduz, eingereicht. Es beträgt CHF 14'147.30 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Spenglerarbeiten an die Firma Biedermann AG, Vaduz, zum Offertpreis von CHF 14'147.30 inkl. MWST zu vergeben.

2014/412 Auftragsvergabe Tore aus Metall Projekt Translozierung Rechenmacherhaus

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2014/357 vom 25. Februar 2014 wurde das Projekt Translozierung Rechenmacherhaus genehmigt. Im Zuge der Projektausführung wurden die Arbeiten für die Tore aus Metall im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben. Von 4 zur Offertstellung eingeladenen Unternehmungen sind 2 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Firma Sprenger Ludwig AG, Eschen, eingereicht. Es beträgt CHF 9'547.35 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Arbeiten für die Tore aus Metall an die Firma Sprenger Ludwig AG, Eschen, zum Offertpreis von CHF 9'547.35 inkl. MWST zu vergeben.

2014/413 Reduktion der Stellenprozente für die Jugendleitung von 40 % auf 30 %

Sachverhalt Der Jugendtreff Zuber in Planken erfreut sich grosser Beliebtheit und hat sich zu einem gut besuchten Treffpunkt der Plankner Teenager entwickelt. Seit August 2010 leitet Herbert Wilscher den Jugendtreff mit grossem Erfolg. Die Verrichtung dieser Tätigkeit mit 40 Stellenprozenten hat sich grundsätzlich bewährt. Nun hat Herbert Wilscher die Zusage der Gemeinde Schaan erhalten, ab 1. Oktober 2014 die Jugendlichen von Schaan zu betreuen, dies mit einem 80 % Pensum.

Nachdem ab 1. Juli 2015 die Offene Jugendarbeit in Liechtenstein neu organisiert wird, kommt diese Nachricht bzw. der anstehende Abgang des Jugendleiters äusserst ungelegen. Es müsste für lediglich 9 Monate ein neuer Jugendleiter eingestellt werden oder der Jugendtreff würde für 9 Monate geschlossen.

Herbert Wilscher hat sich erfreulicherweise bereiterklärt, bis zum Inkrafttreten der neuen Strukturen für beide Gemeinden tätig zu sein. Da sowohl Planken als auch Schaan bei dieser neuen Organisation dabei sind, bietet sich eine Kooperation

zwischen diesen beiden Gemeinden für den Zeitraum von Oktober 2014 und Juni 2015 geradezu an und kann sogar als Pilotphase gewertet werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass auch nach dem 1. Juli 2015 diese Konstellation beibehalten werden kann.

Da es nicht möglich ist, zu 120 % (40 % in Planken und 80 % in Schaan) angestellt zu sein, haben sich die beiden Gemeindevorsteher auf einen Kompromiss geeinigt, indem in beiden Gemeinden eine Stellenprozentreduktion von 10 % dem Gemeinderat vorgeschlagen wird. Herbert Wilscher ist damit einverstanden. D.h. für Planken, dass ab 1. Oktober 2014 die Jugendleitung mit 30 Stellenprozenten dotiert wäre. Aufgrund der Synergiemöglichkeiten sollte mit dieser Massnahme für die Plankner Jugendarbeit kein Nachteil entstehen und der bisherige Betrieb des Jugendtreffs könnte bis Mitte nächsten Jahres in gewohnter Weise aufrechterhalten werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, ab 1. Oktober 2014 das Pensum des Jugendleiters von 40 % auf 30 % herabzusetzen. Damit verbunden ist die Reduktion des Gehalts und des Ferienanspruchs um einen Viertel ab diesem Zeitpunkt.

2014/414 Gemeinderichtplan über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken – 3. Entscheidung der Regierung

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2012/194 vom 11. September 2012 hat der Gemeinderat den Gemeinderichtplan über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken einstimmig genehmigt. Die Gemeinde nimmt damit ihre Aufgabe im Rahmen der Ortsplanung gemäss dem Gemeinde- und Baugesetz wahr. Die Entwicklung des Gemeinderichtplans erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Amtsstellen und dem zuständigen Ministerium. Der Richtplan unterliegt der Genehmigung durch die Regierung. Nach rund sieben Monaten hat die Regierung am 16. April 2013 überraschend beschlossen, den Antrag auf Genehmigung des Plankner Gemeinderichtplanes vom 26. September 2012 abzuweisen.

Auf Antrag der Gemeindevorsteherung hat der Gemeinderat mit GRB 2013/289 am 23. April 2013 die Ablehnung des Gemeinderichtplans durch die Regierung zur Kenntnis genommen und beschlossen, gegen die Entscheidung der Regierung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (VGH) zu erheben. Am 23. Mai 2013 behandelte der VGH die Beschwerde und entschied, die angefochtene Regierungsentscheidung aufzuheben und die vorliegende Verwaltungssache zur allfälligen

ligen Ergänzung des Verfahrens und zur neuerlichen Entscheidung an die Regierung zurückzuleiten. Mit GRB 2013/299 vom 4. Juni 2013 hat der Gemeinderat die Entscheidung des VGH zur Kenntnis genommen und der Regierung Hand geboten und Gesprächsbereitschaft zugesichert, wovon die Regierung jedoch keinen Gebrauch machte.

Am 26. November 2013 hat die Regierung den Plankner Gemeinderichtplan ein zweites Mal behandelt und erneut abgelehnt. Als neue Feststellungen formulierte Behauptungen der Regierung fanden keine Grundlage in einem Beweisergebnis und waren willkürlich, ohne Beweisverfahren, ohne Beweiswürdigung und ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs zustande gekommen. Die Regierung brachte nichts vor, was die Abweisung des Antrags der Gemeinde Planken auf Genehmigung des Gemeinderichtplans vom 26. September 2012 gerechtfertigt hätte. Der Gemeinderat hat mit GRB 2013/338 vom 17. Dezember 2013 die Ablehnung der Regierung zum Gemeinderichtplan über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken zur Kenntnis genommen und beschlossen, gegen diese Entscheidung wiederum Beschwerde beim VGH zu erheben.

Der VGH hat am 21. März 2014 die Beschwerde behandelt und entschieden, den angefochtenen Regierungsentscheid aufzuheben und die vorliegende Verwaltungssache abermals zur Ergänzung des Verfahrens und neuerlichen Entscheidung an die Regierung zurückzuleiten. Somit bekam die Regierung ein drittes Mal die Gelegenheit, den für die Entwicklung von Planken sehr bedeutenden Gemeinderichtplan zu beschliessen. Wiederum bot die Gemeinde Hand und war geschäftsbereit.

Der VGH widerlegte grösstenteils die Behauptungen der Regierung und verwies des Öfteren auf sein erstes Urteil vom 23. Mai 2013 (VGH 2013/056). Einzig bei der geplanten Rodung von kleineren Waldflächen in und um das Siedlungsgebiet bestand seitens der Gemeinde Erklärungsbedarf, der jedoch mit Schriftsatz vom 14. Februar 2014 erbracht wurde. Demgegenüber hatte die Regierung ihrerseits im weiteren Verfahren entsprechende Sachverhaltsfeststellungen zu treffen und diese rechtlich zu würdigen. Die Regierung hatte beispielsweise nicht festgestellt und nicht aufgezeigt, in welchen verfahrensgegenständlichen Bereichen die Schaffung von Siedlungsgebiet oder von Wiesland aufgrund der Funktion des heutigen Waldes zum Schutz vor Lawinen, Rutschungen, Erosionen und Steinschlag im Sinne des Waldgesetzes unzulässig ist. Konkrete Sachverhaltsfeststellungen traf die Regierung nicht, wären aber notwendig gewesen, um den gegenständlichen Gemeinderichtplan unter dem Aspekt der Schutzfunktion des be-

troffenen Waldes im Sinne des Waldgesetzes zu prüfen.

Die Regierung hat nun am 11. Juli 2014 im Zirkularverfahren den Plankner Gemeinderichtplan behandelt und beschlossen, diesen unter einem Vorbehalt zu genehmigen. Der Vorbehalt lautet wie folgt: „Die Verbindlichkeit des Gemeinderichtplans wird bei jenen Flächen innerhalb des Richtplanperimeters, deren Umwidmung eine Rodungsbewilligung nach Art. 6 WaldG zur Voraussetzung hat (...), bis zum Eintritt der Rechtskraft einer solchen Bewilligung aufgeschoben.“

Somit hat die Regierung den Gemeinderichtplan grundsätzlich genehmigt, jedoch mit dem Vorbehalt eigentlich partiell wieder abgelehnt. Für die teilweise Aufschiebung der Verbindlichkeit des Gemeinderichtplans bei jenen Flächen, deren Umwidmung eine Rodungsbewilligung zur Voraussetzung hat, bis zur Rechtskraft einer solchen Bewilligung, gibt es keine gesetzliche Grundlage. Die Regierung ist ihrer Prüfungspflicht nicht nachgekommen und hat nicht alle die Hauptsache betreffenden Anträge erledigt. Die Entscheidung der Regierung ist gesetzwidrig, weil die Anträge nicht vollständig erledigt und ohne gesetzliche Grundlage mit einer in Literatur und Rechtsprechung unbekanntem Nebenbestimmung versehen wurden.

In materieller Hinsicht hat die Regierung keinen Verstoss gegen den Landesrichtplan festgestellt. Vielmehr hat die Regierung klargestellt, dass sie sich nicht mehr grundsätzlich gegen eine später zu erteilende Rodungsbewilligung auf den verfahrensgegenständlichen Waldflächen ausspreche. Damit liegt gemäss den klaren Vorgaben des VGH kein Verstoss gegen das Waldgesetz vor. Eine Ausdehnung der Siedlung zulasten des Waldes ist somit möglich, da eine Rodungsbewilligung in Betracht fällt und nicht bereits heute zu verneinen ist. Aufgrund dieser Rechtslage ist es rechtswidrig und willkürlich, die Genehmigung des Richtplans mit einer Nebenbestimmung zu versehen, wie immer diese verstanden werden kann. Nach Ansicht der Regierung würde somit eine vollumfängliche Genehmigung des Richtplans erst nach Vorliegen einer in Kraft getretenen Rodungsbewilligung erfolgen. Die derartige Verknüpfung der beiden Verfahren ist gänzlich gesetzwidrig und wirr. Die Gemeinde müsste mit einem nicht vollständig genehmigten und somit nicht verbindlichen Richtplan leben.

Die Gemeindevorsteherung schlägt deshalb vor, gegen die Entscheidung der Regierung wiederum Beschwerde beim VGH zu erheben mit dem Antrag, den Gemeinderichtplan vorbehaltlos zu genehmigen und die Nebenbestimmung ersatzlos zu streichen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Entscheidung der Regierung zum Gemeinderichtplan über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken zur Kenntnis zu nehmen und gegen diese beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu erheben. Für diese Aufgabe wird wiederum lic.iur. et lic.oec. HSG Hugo Sele, Sele Frommelt & Partner Rechtsanwälte AG, Vaduz, beauftragt und bevollmächtigt.

2014/415 Hauskehricht- und Grüngutentsorgung in Liechtenstein – Grundsätzliche Handhabung – Vertragsanpassung mit Max Beck AG, Vaduz

Sachverhalt Seit 1960 ist die Max Beck AG, Vaduz, auf dem Gebiet der Kehrichtentsorgung in Liechtenstein tätig. Im März 1972 wurde bereits ein bestehender Vertrag vom Verein für Abfallentsorgung (VfA) mit dem Beauftragten auf weitere zehn Jahre abgeschlossen und jeweils bis 1990 stillschweigend um ein Jahr verlängert. In Hinblick auf eine landesweite und einheitliche Lösung wurde dieser Vertrag 1990 gekündigt, um ihn auf eine neue Basis zu stellen. Seit Januar 1990 bestand demzufolge eine Vereinbarung der Gemeinden Liechtensteins mit dem Beauftragten, welche zwischenzeitlich lediglich eine Änderung mit Wirksamkeit per 1. Januar 1991 erfuhr.

Anlässlich der Vorsteherkonferenz vom März 2014 konnte nach vorangegangenen Diskussionen und Beratungen im Gremium und anhand einer Analyse zur Optimierung der Hauskehricht- und Grüngutentsorgung in Liechtenstein ein Vorgehensvorschlag der Max Beck AG vom 5. März 2014 behandelt werden. Darin sind verschiedene inhaltliche Anpassungen der bestehenden Vereinbarung zwischen der Max Beck AG und den Gemeinden vom 29. Juni 1990 angeregt worden. Nebst kleineren redaktionellen Änderungen geht es primär darum, eine Umstellung der Verrechnungsbasis von Stunden auf Tonnen und die Streichung der bis anhin vereinbarten Wertsicherung (Indexierung der Stunden- bzw. Tonnenansätze) einzuführen. Auch wurde aufgrund der bisherigen Erfahrungen und diesbezüglichen Kennzahlen eine Umstellung des Grüngutsammelintervalls während vier Wintermonaten angeregt.

Mit der beantragten Anpassung des gegenständlichen Vertrages nach über 23 Jahren werden lediglich verrechnungstechnische Komponenten dem marktwirtschaftlichen Umfeld angepasst und kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen. Für die Kunden der Kehricht- und Grüngutabfuhr ändert sich mit dieser Anpassung der Vereinbarung auf der Gebühren- bzw. Kostenseite nichts.

Zusatzdienstleistungen der Max Beck AG, welche ohne Verrechnung jährlich erbracht werden, können im Zusammenhang mit der Kehricht- und Grüngutsammlung auch betragsmässig beibehalten werden.

Die Entsorgung des Kehrichts und des Grüngutes ist mit dem Verkauf von Gebührenmarken verursachergerecht angedacht worden. Effektiv bezahlt wird jedoch nach Gebinde, unabhängig davon, ob ein Sack oder Container halb- oder übertoll ist. Die Zielsetzung einer verursachergerechten Entsorgung ist somit nur teilweise erreicht und deshalb zu relativieren. Verursachergerecht kann eigentlich nur eine gewichtsabhängige Sammlung bzw. Verrechnung sein.

Seit 1. Januar 1991 gilt ein vertraglich festgelegter Stundensatz für die Kehrichtabfuhr in den Liechtensteiner Gemeinden. Zudem ist eine indexierte Anpassung des Tarifes gewährleistet. Die indexierte Anpassung erfolgte jeweils auf Beginn eines Jahres und wurde unterlegt mit den Dokumenten des Schweizerischen Landesindex für Konsumentenpreise. Um die derzeitigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Kehricht- und Grüngutsammlung ordnungsgemäss durchzuführen, sind fünf Fahrzeuge und zehn Mitarbeiter der Max Beck AG im Einsatz. Die Sammlungen werden dabei seit Vertragsbeginn jederzeit, auch bei ausserordentlichen Ereignissen, aufrechterhalten. Die Fahrzeuge entsprechen dem neuesten technischen Stand, sind umweltschonend, sicher, leise und effizient.

Seit 1993 besteht eine Geschäftsstelle für die Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins, welche die Verrechnung und Bezahlung der Transport-, Verbrennungs-, Entsorgungs-, Gestehungs- und Investitionskosten vornimmt, eine Abfallstatistik führt, die Gebühren kalkuliert, das Finanz- und Rechnungswesen leitet sowie zusätzliche Aufgaben nach Vorgabe der Vorsteherkonferenz erledigt. Die Geschäftsstelle hat sich bewährt und soll in der bisherigen Form beibehalten werden. Auch die Revision der Jahresrechnung durch zwei Gemeindegassiere erweist sich als zweckmässig und effizient. Ebenfalls zielführend ist die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets durch die Vorsteherkonferenz analog den Jahresabschlüssen des Abwasserzweckverbandes der Gemeinden Liechtensteins und der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe.

Demgegenüber ist die Situation bei den Separatsammlungen bzw. der Sammlung der Sonderabfälle, die derzeit zweimal jährlich stattfindet, zu verbessern. Aufgrund der geringen Sammelmengen würde eine jährliche Entsorgung ausreichen.

Aufgrund der vorgenommenen Analyse zur Optimierung der Hauskehricht- und Grüngutentsorgung in Liechtenstein, dem seit Jahren dokumentierten Reklamationsmanagement und den Rückmeldungen aus der Bevölkerung kann festgehalten werden, dass die Hauskehrichtsammlung im Fürstentum Liechtenstein qualitativ hochwertig und kundenorientiert durchgeführt wird. Die Sack- bzw. Containergebühr hat sich ebenfalls etabliert und funktioniert über die verschiedenen Verkaufsstellen einwandfrei und unkompliziert. Die Sammeltouren sind auf effizientes und umweltbewusstes Arbeiten ausgelegt. Sie könnten jedoch optimiert werden, wenn landesweit klare Vorgaben und Richtlinien vorhanden wären (z.B. Bereitstellung des Sammelgutes vor anstatt in Stichstrassen, Abstimmung und Sicherung möglicher Sammelplätze, Reduktion bzw. Zusammenfassung von Bereitstellungsplätzen über ein Anreizsystem, etc.).

Optimal gefahrene Sammeltouren sind mitentscheidend für die Effizienz der Entsorgung. Die Planung der Sammeltouren ist dabei komplex und erfordert die Berücksichtigung vieler Faktoren. Oft sind Optimierungen und Zeiteinsparungen schon mit kleinen Massnahmen (Reduzierung der Rückwärtsfahrten, Zusammenlegung von Bereitstellungsplätzen etc.) zu erreichen. Dadurch ergeben sich Zeiterparnis, effizientere Sammlungen, weniger Lärmemissionen, erhöhte Sicherheit usw. Die Gemeinde Planken hat diesbezüglich bereits einige Massnahmen getroffen, beispielsweise wurden in sämtlichen Sackgassen die Wendepunkte soweit ausgebaut, dass die Müllfahrzeuge mühelos wenden können.

Die Sammeltage wurden bereits zu Beginn der 60-iger Jahre festgelegt. Deshalb soll dieser Sammelturnus beim Hauskehricht beibehalten werden. Dies umso mehr, da sich die Bevölkerung daran gewöhnt hat und Umstellungen erfahrungsgemäss sehr schwierig zu vermitteln sind.

Die Grüngutabfuhr wurde in einzelnen Gemeinden schon vor der Einführung der Sack- bzw. Containergebühr eingeführt. Grund dazu war, dass die Strukturen in Liechtenstein zunehmend städtischer wurden und vermehrt auf die Trennung von Abfällen gesetzt wurde. Im Zuge der Einführung der Sackgebühr wurden ebenfalls Marken für die Grüngutabfuhr zu einem sehr günstigen Preis und im Bewusstsein ausgegeben, dass dies nicht dem Verursacherprinzip entsprechen würde, der Umweltgedanke stand dabei im Vordergrund. Die Struktur unserer Gemeinden mit vielen Einfamilienhäusern verursacht einen sehr hohen Zeitaufwand für das Sammeln von Grüngut. Zudem werden im Verhältnis zum gesammelten Gut grosse Kilometerleistungen erbracht. Aus diesem Grund ist es wenig sinnvoll, die Grünabfuhr im Tonnenpreis und mit pauschalierter LSVA durchzuführen. Die

landesweit tiefe Grüngutmenge in den Monaten Dezember, Januar und Februar, lässt eine zweiwöchentliche Sammlung zu. In Planken wird dies seit Jahren so gehandhabt. Dabei können die Kosten für die Sammlung reduziert werden. Die Verwertungskosten bleiben jedoch unverändert, da die Gesamtmenge des Grüngutes gleich bleibt. Die Menge liegt in den Monaten Dezember bis Februar bei wöchentlicher Entsorgung mit rund 15 Tonnen pro Woche sehr tief. Die Kapazität der Entsorgung reicht aus, um pro Woche in den Sommermonaten Mengen bis zu 50 Tonnen zu sammeln. Damit die Auslastung des Sammelfahrzeuges gesteigert werden kann, wird eine zweiwöchige Entsorgung in den Monaten Dezember, Januar und Februar in sämtlichen Gemeinden empfohlen, wodurch die gesammelte Menge pro Sammelwoche auf rund 30 Tonnen steigt und somit ungefähr dem Wert der Monate März, April und November entspricht.

Bei der Kehricht- und Grüngutsammlung in Liechtenstein wurde in der Vergangenheit zu Recht stets nach dem Grundsatz gehandelt, dass wenn sich einzelne Gemeinden nicht für eine landesweite Lösung entscheiden, die jeweilige Einzellösung mit Sicherheit teurer ausfallen wird. Einzellösungen hätten selbstverständlich auch kostentreibende Auswirkungen auf den landesweiten Ansatz. Es wird deshalb empfohlen, die liechtensteinische Gesamtlösung in der bewährten Organisationsform beizubehalten.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig,

1. die gegenständliche Vertragsanpassung mit der Max Beck AG, Vaduz, zu genehmigen,
2. die bisherige Handhabung und aktuelle Führung der Verrechnungs- und Revisionsstelle der Gemeinden Liechtensteins auf Basis der bestehenden Vereinbarung vom 1. Januar 2009 zu bestätigen,
3. die bisherige Handhabung zur Revision der Jahresrechnung der Verrechnungs- und Revisionsstelle der Gemeinden Liechtensteins durch zwei Gemeindegassiere (Oberland/Unterland) zu befürworten,
4. die bisherige Handhabung zur Genehmigung der Erfolgsrechnung, Bilanz und des Budgets durch die Vorsteherkonferenz analog dem Abwasserzweckverband der Gemeinden Liechtensteins und der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe zu befürworten,
5. anstatt der halbjährlich stattfindenden Sammlung von Sonderfällen nunmehr eine jährliche Durchführung eines Sammeltages für Sonderabfälle für den Haushaltsbereich zu befürworten, da die Sammelmengen nachweislich klein ausfallen,
6. die Bildung einer Arbeitsgruppe aus Gemeindepolizisten, Bauführern und Mitarbeitern der Max Beck AG zur gemeindespezifischen Überprüfung bzw. Opti-

mierung der Sammelsituation und der Erarbeitung von möglichst landesweit anwendbaren Vorgaben und Richtlinien unter Berücksichtigung von sicherheitsrelevanten Aspekten zu befürworten.

2014/416 Auszahlung Förderbeitrag für Photovoltaikanlage (Parzelle Nr. 295) an Gantner Norbert, Kasernastrasse 21, Planken

Sachverhalt Norbert Gantner, Kasernastrasse 21, Planken, beantragt gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien die Auszahlung des Förderbeitrages der Gemeinde Planken für die erstellte Photovoltaikanlage. Die Photovoltaikanlage mit 11.93 kWp wurde installiert und von der Energiefachstelle abgenommen. Die Energiefachstelle hat Norbert Gantner den Förderbeitrag in Höhe von CHF 7'755.00 für die Photovoltaikanlage bereits ausgezahlt. Norbert Gantner erhält gemäss der Förderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien einen Förderbeitrag der Gemeinde Planken in Höhe von CHF 7'755.00.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, an Norbert Gantner gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien einen Förderbeitrag für die Photovoltaikanlage in Höhe von CHF 7'755.00 auszuzahlen.
Ausstand: Norbert Gantner

2014/417 Auszahlung Förderbeitrag für Photovoltaikanlage (Parzelle Nr. 308) an Gantner Norbert, Kasernastrasse 21, Planken

Sachverhalt Norbert Gantner, Kasernastrasse 21, Planken, beantragt gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien die Auszahlung des Förderbeitrages der Gemeinde Planken für die erstellte Photovoltaikanlage. Die Photovoltaikanlage mit 23.32 kWp wurde installiert und von der Energiefachstelle abgenommen. Die Energiefachstelle hat Norbert Gantner den Förderbeitrag in Höhe von CHF 15'158.00 für die Photovoltaikanlage bereits ausgezahlt. Norbert Gantner erhält gemäss der Förderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien einen Förderbeitrag der Gemeinde Planken in Höhe von CHF 10'000.00 (Maximalbetrag).

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, an Norbert Gantner gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien einen Förderbeitrag für die Photovoltaikanlage in Höhe von CHF 10'000.00 (Maximalbetrag) aus-

zuzahlen.

Ausstand: Norbert Gantner

2014/418 Finanzieller Beitrag an das HPZ für den Ausbau der Tagesstätten

Sachverhalt Die Stiftung für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein ist eine gemeinnützige Stiftung mit dem Zweck, Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu unterstützen. Es stehen derzeit insgesamt 140 Arbeitsplätze für Männer und Frauen im erwerbstätigen Alter mit einer kognitiven Behinderung, psychischen Beeinträchtigung sowie Mobilitätsbehinderung zur Verfügung. Entsprechend der gesellschaftlichen Veränderungen ändern sich die Anforderungen an die Stiftung für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein. Die drei bestehenden Werkstätten Servita, Textrina und das Atelier Sonnenblume sollen zukünftig in einem Gebäudekomplex im Zentrum von Schaan gemeinsam geführt werden. Mit dieser Zusammenführung können Synergien in der Betreuung genutzt und das Angebot insgesamt erweitert werden.

Das Projekt sieht eine Renovierung des Gebäudekomplexes der Liecht. Kraftwerke (LKW) an der Steckergasse in Schaan vor. Die Planungs- und Renovationskosten werden den LKW übernommen. Die Stiftung für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein hat die Kosten für den Innenausbau und das Mobiliar zu übernehmen, welche sich auf rund CHF 1 Mio. belaufen. Noch fehlen rund CHF 750'000. Das HPZ als grösste gemeinnützige soziale Institution in Liechtenstein ist nicht gewinnorientiert, arbeitet jedoch nach kaufmännischen Grundregeln. Der Aufwand wird aufgrund einer Leistungsvereinbarung von der öffentlichen Hand bestritten, für ausserordentliche Projekte wie dieses ist die Stiftung selbst verantwortlich. Aus diesem Grund wurden alle elf Gemeinden seitens des HPZ angefragt, einen finanziellen Beitrag für die Realisierung des vorstehenden Projektes zu leisten. An der Vorsteherkonferenz wurde eine Empfehlung dahingehend abgegeben, pro Einwohner CHF 5.00 beizutragen. Für Planken würde dies einen Beitrag von rund CHF 2'200 ergeben. Angesichts der grossen gesellschaftlichen Bedeutung des HPZ schlägt der Gemeindevorsteher jedoch vor, einen höheren einmaligen Projektbeitrag zu leisten.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, für den Ausbau der Tagesstätte des HPZ an der Steckergasse in Schaan einen einmaligen Projektbeitrag von CHF 10'000.00 zu leisten. Der Betrag ist in das Budget 2015 aufzunehmen.

2014/419 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Zivilprozessordnung und des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches

Sachverhalt Mit LGBl. 2010/182 hat der liechtensteinische Gesetzgeber das schiedsrichterliche Verfahren, wie es in den §§ 594 bis 616 der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt war, einer Totalrevision unterzogen. Die Revision trat am 1. November 2010 in Kraft.

In der zwischenzeitlichen Praxis erwies sich die Bestimmung des § 599 Abs. 3 ZPO bezüglich der schiedsfähigen Gegenstände als zu wenig klar. Die Rechtssicherheit soll durch eine Neufassung der Bestimmung gestärkt werden. Ebenso erwies sich die Bestimmung des § 634 ZPO zur Schiedsfähigkeit von Konsumentensachen als zu einschränkend und es bestehen Unklarheiten betreffend die Anwendbarkeit in gesellschaftsrechtlichen Bereichen. Schliesslich wird eine Lücke betreffend Vollmachten für den Abschluss von Schiedsvereinbarungen im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch geschlossen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

 